

## **Garantiezusagen beim Gebrauchtwagenkauf - einheitliche umsatzsteuerliche Leistung?**

Moers, im August 2017

### **Der Streitfall**

Im Streitfall ging es um Garantiezusage beim Gebrauchtwagenkauf. Ein Autohändler bot seinen Kunden eine erweiterte Gebrauchtwagengarantie gegen Aufpreis an. Im Reparaturfall konnte der Kunde wählen, ob er die Reparatur durch den Händler ausführen (Reparaturanspruch) oder sich die Kosten aus der Reparatur in einer anderen Werkstatt erstatten lässt (Versicherung auf Reparaturkostenersatzanspruch).

**Der Händler meinte, der Aufpreis für die Garantie sei aufzuteilen und der Versicherungsanteil sei als umsatzsteuerfrei zu behandeln (vgl. dazu u.a. die bisherige Handhabung beim CG Car-Garantiemodell).**

Das lehnte das Niedersächsische Finanzgericht (Niedersächsisches FG v. 23.2.2017 - 11 K 134/16; Revision eingelegt; Az. BFH XI R 16/17) ab und beurteilte die Umsätze aus den Garantiezusagen als umsatzsteuerpflichtig. Aus Sicht des Kunden sei die Garantie eine einheitliche Leistung des Händlers, die eine unselbstständige Nebenleistung zum Gebrauchtwagenkauf ist. Dem Kunden kommt es darauf an, die Reparatur letztlich nicht selbst bezahlen zu müssen. Wie diese Leistung ausgestaltet ist, ist ihm egal.

**Der Bundesfinanzhof wird jetzt im anschließenden Revisionsverfahren abschließend entscheiden.**

### **Praxishinweis**

Der BFH hat in einem früheren Urteil (BFH v. 10.2.201 - XI R 49/07) zum sog. CG Car-Garantiemodell entschieden, dass es sich bei der Garantiezusage grds. um eine selbstständige Leistung handelt. Nach diesem Urteil sei jedoch zu unterscheiden, ob es sich um ein (umsatzsteuerfreies) „nur Versicherungsmodell“ oder (umsatzsteuerpflichtiges) „Kombinationsmodell“ handle. Diese Regelung wurde u.a. in den aktuellen USt-Anwendungserlass übernommen.

**Das Niedersächsische FG geht jetzt einen Schritt weiter und will alle Garantiezusagen (egal, nach welchem Modell) als Teil des umsatzsteuerpflichtigen Autokaufs erfassen.**

**Platz für Ihre Anmerkungen/Notizen**